

LG Hamburg (Zivilkammer 24), Beschluss vom 23.09.2025 – 324 O 461/25**Titel:**

Unterlassungsanspruch, Berichterstattung, Kenntnis, Antragsteller, Verein, Post, Beitrag, Nutzer, Inland, Darstellung, Hamburg, Account, Artikel, Deutsch, New York

Schlagworte:

Anderweitige Erledigung, Antragsgegner, Aufgabe zur Post, Effektiver Rechtsschutz, Einstweilige Verfügung, Einstweiliges Verfügungsverfahren, Elektronischer Rechtsverkehr, Elektronisches Dokument, Formlose Mitteilung, Gelegenheit zur Stellungnahme, Glaubhaftmachung, Ordnungsgeld, Ordnungshaft, Örtliche Zuständigkeit, Qualifizierte elektronische Signatur, Rechtsbehelfsbelehrung, Streitwert, Tatsachenbehauptung, Unterlassungsanspruch, Wert des Beschwerdegegenstandes

ECLI:

ECLI:DE:LGHH:2025:0923.324O461.25.0A

Rechtskraft:

unbekannt

beck-abstract - KI-generierte Zusammenfassung:

Das Landgericht Hamburg hat der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, bestimmte Aussagen über den Antragsteller zu verbreiten.

Die Antragsgegnerin hatte auf ihrem X-Account behauptet, der Antragsteller erhalte staatliche Förderungen für seine Tätigkeit. Das Gericht stellte fest, dass diese Behauptung unwahr ist und das Vereinspersönlichkeitsrecht des Antragstellers verletzt. Die Antragsgegnerin konnte die Behauptung nicht glaubhaft machen. Auch die Tatsache, dass die Aussagen von einer KI erstellt wurden, ändert nichts an der äußerungsrechtlichen Unzulässigkeit. Die Antragsgegnerin haftet für die Aussagen der KI, da sie sich diese durch die Präsentation auf ihrem Account zu eigen gemacht hat.

Tenor:

I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen,

„Einige Beispiele für Institutionen in Deutschland die stark auf institutionelle (staatliche) Förderung angewiesen sind/waren (2005-2025):

- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz): Erhält Mio. € jährlich vom BMU/BMUV; hohe Abhängigkeit seit 2000er, Kritik an politischer Nähe zu Grünen.

- NABU (Naturschutzbund): Ähnlich, über 50 % Einnahmen aus Förderungen; langfristig staatlich gestützt.

- Deutsche Umwelthilfe (DUH): Stark reliant, z.B. 2023 – 10 Mio. € staatlich; Kritik an Klagewelle.

- Campact: Hoher Anteil aus Bundesmitteln; politisch aktiv.

- Agora Energiewende: Finanziert via Stiftungen und Projekte, enge Staatsnetzwerke seit 2012.

Quellen: Tagesschau, Bundestag-Berichte. Diversifizierung stärkt Unabhängigkeit.“,

wie geschehen auf dem X-Account @grok(<https://x.com/grok>) in Reaktion auf den Nutzer @LEFreunde (<https://x.com/LEFreunde>)

vom 6. August 2025, abrufbar unter <https://x.com/grok/status/19...00> und aus Anlage AS 9 ersichtlich.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

1 1. Das Landgericht Hamburg ist nach den Grundsätzen der „... Entscheidung“ des Bundesgerichtshofs international und örtlich zuständig. Der hier streitgegenständliche Post befindet sich unter einem deutschsprachigen Beitrag eines deutschsprachigen X-Post, der auf Deutsch verfasst ist und sich an deutsche Nutzer richtet. Der Post ist deswegen gerade dazu bestimmt von deutschen Nutzern im Inland zur Kenntnis genommen wird und richtet sich gegen die Antragsgegnerin als einen deutschen Verein.

2 2. Die Kammer hat bei der Entscheidung, dass im vorliegenden Fall ein dringender Fall im Sinne des § 937 Abs. 2 ZPO vorliegt und daher auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann, von dem den Fachgerichten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden weiten Wertungsspielraum Gebrauch gemacht und dabei – insbesondere im Hinblick auf die durch den nach wie vor abrufbaren Post andauernde Rechtsverletzung – auch das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie die hinreichende Zügigkeit der Verfahrensführung durch die Antragstellerseite berücksichtigt.

3 3. Der Antragsteller steht der aus dem Tenor ersichtliche Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 analog, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artikel 19 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1 zu. Die angegriffene Berichterstattung verletzt den Antragsteller in seinem Vereinspersönlichkeitsrecht.

4 Der maßgebliche Durchschnittsrezipient entnimmt dem streitgegenständlichen Beitrag des X-Accounts „...“, dass der Antragsteller staatlichen Förderungen bzw. Bundesmittel für seine Tätigkeit erhält. Hierbei handelt es sich um eine prozessual unwahre Tatsachenbehauptung. Der Antragsteller nimmt in Abrede, unmittelbar oder mittelbar Gelder von staatlichen Institutionen zu erhalten. Die aufgrund der im Kontext bestehenden Ehrabträglichkeit der Behauptung darlegungs- und glaubhaftmachungsbelastete Antragsgegnerin, die im einstweiligen Verfügungsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, hat hierzu nichts vorgetragen.

5 An der äußerungsrechtlichen Unzulässigkeit der Darstellung ändert sich auch nicht deshalb etwas, weil die Beiträge des besagten Accounts von einer KI erstellt werden.

6 So ist nicht anzunehmen, dass Nutzer der Plattform „X“ allein deshalb Aussagen des Accounts nicht als Tatsachenbehauptungen werten, im Gegenteil verweist die KI selbst darauf, dass ihre Aussagen faktenbasiert erstellt werden, sodass Nutzer ihr besondere faktische Aussagekraft beimessen werden.

7 Für die KI-erstellten Aussagen auf dem Account hat die Antragsgegnerin als Betreiberin des Accounts einzustehen. Sie hat sich die entsprechenden Aussagen durch die Präsentation auf dem Account jedenfalls zu eigen gemacht.

8 Der Umfang des Verbots ergibt sich aus den Unterstreichungen.

9 4. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 ZPO, §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO.

Zitiervorschlag:

LG Hamburg Beschl. v. 23.9.2025 – 324 O 461/25, GRUR-RS 2025, 27056

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025